

Stadt Schwerte

| Stellungnahme | Erwiderung |
|---|--|
| <p>Beteiligter: Stadt Schwerte ID: 9964 Schlagwort: Allg. Anmerkungen</p> | |
| <p>Die mit der Neuaufstellung des LEP-NRW verbundene Vereinheitlichung der planerischen Grundlage für die räumliche Gesamtentwicklung des Landes wird befürwortet. Ebenso ist zu begrüßen, dass der LEP-NRW-Entwurf den künftigen raumrelevanten Herausforderungen des Landes NRW, namentlich den demographischen Wandel, der globalisierten Wirtschaft und den klimatischen Veränderungen Rechnung zu tragen bemüht ist. Die notwendigen Regelungen auf Landesebene dürfen allerdings nicht dazu führen, dass die in Artikel 28 Abs. 2 GG verankerte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise eingeschränkt wird; hierzu besteht aus Sicht der Stadt Schwerte in einigen Teilen des LEP-Entwurfs Anlass zur Sorge.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass zahlreiche als "Ziele" definierte Festlegungen dem Tatbestand einer unabdingbaren raumordnerischen Vorgabe für die nachgeordneten Planungsebenen nicht gerecht werden; es wird daher angeregt, diese weiter unten im einzelnen angeführten Ziele der Raumordnung stattdessen als "Grundsätze" festzulegen, um in diesen Fällen den notwendigen Gestaltungsspielraum vor Ort in angemessener Weise berücksichtigen zu können und ggf. divergierende Belange in einen Abwägungsvorgang interessenausgleichsgerecht einfließen zu lassen. Die Intentionen der landesplanerisch erforderlichen Steuerung der Gesamtentwicklung wären damit ebenso gewährleistet wie die eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung der Kommunen.</p> | <p>Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; die konkreten Anregungen und Bedenken werden im Zusammenhang den entsprechenden Festlegungen und Erläuterungen behandelt.</p> <p>Bezüglich der kommunalen Planungshoheit ist darauf hinzuweisen, dass das Grundgesetz den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung gewährleistet, sondern es lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Somit verstößt die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des LEP(-Entwurfes) nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Dies ist bereits im Jahr 2003 eindeutig vom Bundesverwaltungsgericht entschieden worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.2003 – BverwG 4 CN 9.01) und wurde in einem aktuellen Beschluss des Gerichts erneut bestätigt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2014 – 4 BN 3.14, Rn.7).</p> |
| <p>Beteiligter: Stadt Schwerte ID: 9965 Schlagwort: 4-3 Ziel Klimaschutzplan</p> | |
| <p>Der LEP-Entwurf nimmt Bezug auf den Klimaschutz-Plan NRW, der jedoch noch nicht vorliegt geschweige denn verfahrensrechtlich normiert worden ist. Dies widerspricht</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>den Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot landesplanerischer Ziele ebenso wie dem allgemeinen Planungsprinzip, nach dem eine Fachplanung (hier: Klimaschutzplan) nicht durch eine Gesamtplanung konkretisiert werden sollte.</p> | <p>Den Hinweisen/Bedenken auch zahlreicher anderer Beteiligter wird durch Streichung des Ziels 4-3 Klimaschutzplan Rechnung getragen. Die Festlegung ist als Ziel der Raumordnung nicht erforderlich, denn sie wiederholt lediglich die Rechtslage. Insofern wird der in § 12 Landesplanungsgesetz normierte Zusammenhang von Klimaschutzplan und Raumordnungsplänen nur noch in den Erläuterungen des Kapitels 4 dargelegt.</p> <p>Materiell sind (in Abwägung mit anderen räumlichen Ansprüchen) im Entwurf des LEP zu den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bereits raumordnerische Ziele und Grundsätze enthalten.</p> <p>Dabei ist darauf hinzuweisen, dass übergreifende materielle Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel im Kapitel 4 zusammenfassend nur als Grundsätze festgelegt sind; bestimmte Aspekte sind dann in nachfolgenden Kapiteln als Ziele und Grundsätze zu Sachbereichen eingearbeitet.</p> <p>Infolge der parallelen Erarbeitung des Klimaschutzplans und des LEP entsprechen diese Ziele und Grundsätze des LEP den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bzw. den raumbezogenen Maßnahmen des Klimaschutzplans.</p> |
| <p>Beteiligter: Stadt Schwerte ID: 9966 Schlagwort: 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven</p> | |
| <p>Das apodiktisch formulierte Ziel der Rücknahme von Siedlungsflächenreserven - sofern kein Bedarf mehr besteht - und deren Umwandlung in Freiraum verletzt eklatant die kommunale Planungshoheit, da hierdurch unmittelbar in die Bauleitplanung</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nur insofern gefolgt, als durch die Integration des ehemaligen Ziels 6.1-2</p> |

| | |
|--|--|
| <p>(Flächennutzungsplan) eingegriffen wird. Das Ziel wird daher abgelehnt.</p> | <p>(Flächenrücknahme) in das neue Ziel 6.1-1 klargestellt wird, dass die Flächenrücknahme im Zusammenhang mit Planverfahren und nicht "willkürlich" außerhalb solcher Planverfahren erfolgt. Da die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt, sind aus Sicht des Plangebers damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich.</p> <p>Weitergehende Änderungen des Ziels der Flächenrücknahme (nun letzter Absatz von Ziel 6.1-1) werden vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die auch mit Ziel 6.1-2 verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem Flächen (und zwar tatsächlich einschließlich der FNP-Flächen, die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden), für die mittel-bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden. Ausreichende Handlungsspielräume sollten mit</p> |
|--|--|

| | |
|--|--|
| | <p>einer solchen Regelung gewährleistet und ein kommunales Bodenmanagement nach wie vor möglich sein. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht vor.</p> |
| <p>Beteiligter: Stadt Schwerte ID: 9967 Schlagwort: 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung</p> | |
| <p>Der Vorrang der Innenentwicklung ist bereits im BauGB § 1 a Abs. 2 normiert, bedarf aber vor dem Hintergrund konkreter Gegebenheiten im Einzelfall auch der Möglichkeit einer davon abweichenden Vorgehensweise, die der Letztentscheidung der Gemeinde vorbehalten bleiben muss. U.a. sind bei der vorrangigen Innenentwicklung u.a. auch die Belange der Freiraumsicherung im Innenbereich, der klimatischen Gegebenheiten, der Ressourcenschonung usw. zu berücksichtigen, die es im Abwägungsergebnis u.U. geradezu erfordern, auf eine Innenentwicklung zu verzichten. Die landesplanerische Festlegung als Ziel ist daher nicht geeignet.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird insofern gefolgt, als Ziel 6.1-6 im überarbeiteten LEP-Entwurf als Grundsatz formuliert wird. Eine vollständige Streichung wird jedoch aus folgenden Gründen abgelehnt. Der Vorrang der Innenentwicklung stützt eine kompakte Siedlungsentwicklung und den Schutz des Freiraums; er konkretisiert damit u. a. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. In § 2 ROG wird ausgeführt, was aus Sicht des Bundesgesetzgebers zulässiger Regelungsgegenstand der Raumordnung bzw. Inhalt von Raumordnungsplänen sein kann. Eine Regelungskompetenz der Raumordnung ist damit auch beim Vorrang der Innenentwicklung – zumindest sofern als Grundsatz festgelegt – gegeben. Durch die zukünftige Festlegung des bisherigen Ziels als Grundsatz sind darüber hinaus Abwägungsentscheidungen möglich, die den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.</p> |
| <p>Beteiligter: Stadt Schwerte ID: 9968 Schlagwort: 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung</p> | |
| <p>Das Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ist als strategische Grundausrichtung der raumordnerischen Entwicklung zu begrüßen, jedoch als landesplanerisch zwingende Vorgabe, insbesondere in Verbindung mit den quantitativen Maßgaben (bis 2020 max. 5 ha Flächenzuwachs täglich, langfristig "netto-null") nicht zweckdienlich. Die Siedlungsentwicklung in den Freiraum wird auf diese Weise auf der Ebene der Regionalplanung mit restriktiven Vorgaben belegt, die</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insofern Rechnung getragen, als Ziel 6.1-11 gestrichen wird. Der Inhalt von Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) wird zu einem Grundsatz umformuliert (Grundsatz 6.1-2) und die dazugehörigen Erläuterungen um eine Herleitung des 5 ha- bzw.</p> |

eine eigenständige Stadtentwicklung im Sinne der Ausgestaltung der planungshoheitlichen Befugnisse der Gemeinde vollkommen ausschließt. In der Konsequenz solcher bindenden Vorgaben führt dies zu Abhängigkeiten von Eigentumsverhältnissen und unerwünschten Bodenpreissteigerungen und schließt zudem Planungsvarianten aus, was den Entwicklungsspielraum der Gemeinde unterbindet und in einer Blockade der gemeindlichen Entwicklung mündet. Die Regelung stellt insgesamt einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar und wird daher abgelehnt.

Definition des Netto-Null-Zieles sowie um Umsetzungshinweise zum Thema Flächensparen ergänzt. Der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) werden – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe (Satz 3 von Ziel 6.1-11) sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) zukünftig nur noch um einen Grundsatz handelt, abgedeckt (vgl. entsprechende neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). In den Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 wird zudem zukünftig als Grundlage für alle entsprechenden Festlegungen in den Kapiteln 6.1 - 6.4 ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Weitergehende Änderungen oder Ausnahmen von dem neuen Ziel 6.1-1 werden vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt.

Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die mit Ziel 6.1-1 neu verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem z. B. Tauschflächen dort wieder dem Freiraum zugeführt werden, wo die Entfernungen zu infrastrukturell gut ausgestatteten Siedlungsbereichen groß sind, um stattdessen infrastrukturell besser ausgestattete Standorte für Flächenausweisungen wählen zu können (Flächentausch), oder indem Flächen, für die mittel-bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden (Flächenrücknahme). Würde auch Satz 2 von Ziel 6.1-11 noch in einen Grundsatz umgewandelt oder sogar gestrichen, könnten die genannten Zwecke nicht im gleichen Maße erreicht werden.

Insgesamt gibt der überarbeitete LEP-Entwurf den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Aus Sicht des Plangebbers sind damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein

| | |
|---|---|
| | <p>kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor.</p> <p>Im Übrigen besteht nach wie vor die Möglichkeit von Regionalplanänderungen, wenn absehbar ist, dass der bei der Fortschreibung für die Laufzeit des Regionalplans ermittelte Bedarf an Wohnbau- oder Wirtschaftsflächen nicht ausreicht.</p> |
| <p>Beteiligter: Stadt Schwerte ID: 9969 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p> | |
| <p>Die quantifizierte Mindest-Flächenvorgabe für Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf der Ebene konkreter Planungsgebiete für das RVR-Gebiet, in dem die Stadt Schwerte liegt, sind es 1.500 ha ist als Ziel i.S. des Landesplanungsrechtes untauglich, da der zu einer solchen Zielbestimmung notwendige Abwägungsprozess nicht erfolgt ist und ohnehin auch nur auf lokaler Ebene erfolgen kann. Zu den zeichnerischen Festlegungen des LEP-Entwurfs werden aus Sicht der Stadt Schwerte keine Anregungen vorgetragen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten.</p> <p>Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene</p> |

Flächenkulisse regionalplanerisch sichern.

Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.

Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der

| | |
|--|------------------------------------|
| | Windenergienutzung leisten können. |
|--|------------------------------------|